Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 Nr. 22.



(Nr. 11663.) Eisenbahnanleihegesetz. Vom 2. Juli 1918.

# Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Erweiterung, Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes sowie zur Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen die folgenden Beträge zu verwenden:

I. **zur Herstellung von zweiten und weiteren Gleisen auf den Strecken:**

| | | |
|---|---|---|
| 1. | (Stettin) Pommerensdorf–Kavelwisch, Grunderwerb | 2 000 000 Mark, |
| 2. | Pyrmont–Himmighausen | 9 244 000 » |
| 3. | Hohenbudberg–Duisburg-Hochfeld Süd (drittes und viertes Gleis), weitere Kosten | 31 714 000 » |
| 4. | Hohenbudberg–Uerdingen–Crefeld-Linn (fünftes und sechstes Gleis), Teilausführung | 5 700 000 » |
| | zusammen | 48 658 000 Mark, |

II. **zu nachstehenden Bauausführungen:**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Erweiterung des Oberschlesischen Schmalspurnetzes, Grunderwerb | 2 583 000 Mark, | |
| 2. | Herstellung einer östlichen Verbindungsbahn in der Nähe von Waldhausen bei Hannover | 712 000 » | |
| | Seite | 3 295 000 Mark | 48 658 000 Mark |

| | | |
|---|---|---|
| Übertrag .... | 3 295 000 Mark | 48 658 000 Mark |
| 3. Herstellung von Verbindungen von dem neuen Rangierbahnhofe Gremberg nach dem Rangierbahnhofe Kalk Nord und der Südbrücke bei Cöln | 5 600 000 » | |
| 4. Deckung der Mehrkosten für bereits genehmigte Bauausführungen, und zwar: | | |
| a) der Eisenbahn von Seifen i. Westerwald nach Linz a. Rhein ........... | 30 000 » | |
| b) der Eisenbahn von Nienburg a. Weser nach Minden i. Westf. mit Abzweigung nach Stadthagen .......... | 12 780 000 » | |
| c) des zweiten Gleises auf der Strecke Wemmetsweiler–Primsweiler ... | 500 000 » | |
| d) des dritten und vierten Gleises auf der Strecke Luckenwalde–Jüterbog . | 3 976 000 » | |
| zusammen ................ | | 26 181 000 Mark; |
| III. **zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Bahnnetzes:** | | |
| 1. Beschaffung von Fahrzeugen für die bestehenden Staatsbahnen ............... | 597 200 000 Mark, | |
| 2. Ausrüstung vorhandener Güterzugfahrzeuge mit der Kunze-Knorr Bremse ...... | 6 300 000 » | |
| 3. örtliche Einrichtungen für die Betriebsführung mit der Kunze-Knorr Bremse ........ | 3 000 000 » | |
| 4. sonstige Ausgaben ........ | 43 513 000 » | |
| zusammen .... | | 650 013 000 Mark; |
| IV. **zur weiteren Förderung des Baues von Kleinbahnen** .................................. | | 1 500 000 » |
| insgesamt .... | | 726 352 000 Mark. |

(2) Über die Verwendung des Fonds zu IV wird dem Landtag alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

§ 2.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Mittel für die im § 1 unter I bis III vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen im Betrage von ........................................ 724 852 000 Mark

die dem Staate zur freien Verfügung anheimgefallenen Fonds der durch das Eisenbahnanleihegesetz vom 14. Juni 1912 (Gesetzsamml. S. 171) für den Staat erworbenen Bergheimer Kreisbahnen und der Mödrath-Liblar-Brühler Eisenbahn im Betrage von mindestens ........................... 495 000 „

mitzuverwenden.

Etwaige Beiträge Dritter sind ohne Anrechnung auf die Anleihe durch Absetzung von den Bauausgaben zu verrechnen.

Für den nach Abzug der vorgenannten 495 000 Mark zu deckenden Restbetrag im § 1 Nr. I bis III von ..... 724 357 000 „

sowie zur Deckung des im § 1 unter IV vorgesehenen Betrags von .................................... 1 500 000 „

sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem

Umlaufszeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung der Staatsschulden (Gesetzsamml. S. 43), und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (Gesetzsamml. S. 155), anzuwenden.

§ 3.

(1) Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 unter I bis III bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnteile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

(2) Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 2. Juli 1918.

(Siegel.) **Wilhelm.**

Graf v. Hertling. Friedberg. v. Breitenbach. Sydow. v. Stein.
Graf v. Roedern. v. Waldow. Spahn. Drews. Schmidt.
v. Eisenhart-Rothe. Hergt. Wallraf.

---

(Nr. 11664.) Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 2. Juli 1918.

**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag bis zu 300 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erleichterung ihrer Ausgaben für Kriegswohlfahrtszwecke Beihilfen zu gewähren.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Summe Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden (Gesetzsamml. S. 43), und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (Gesetzsamml. S. 155), anzuwenden.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister des Innern und dem Finanzminister ob.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 2. Juli 1918.

(Siegel.) **Wilhelm.**

Graf v. Hertling. Friedberg. v. Breitenbach. Sydow. v. Stein.
Graf v. Roedern. v. Waldow. Spahn. Drews. Schmidt.
v. Eisenhart-Rothe. Hergt. Wallraf.

---

geändert Pr. G. S. 1920 S. 152 ff

(Nr. 11665.) Gesetz über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten. Vom 6. Juli 1918]

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,**

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die den Notaren und den Gerichtsvollziehern nach der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 233) und nach dem Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910 (Gesetzsamml. S. 261) zustehenden Gebühren erhöhen sich um drei Zehntel.

§ 2.

Die Gebührensätze des Artikel 3 des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910 (Gesetzsamml. S. 261) erhöhen sich um drei Zehntel.

§ 3.

Soweit in dem Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, und in der Gebührenordnung für Notare auf Gebührensätze und Vergütungen für Auslagen verwiesen ist, welche durch das Reichsgesetz vom 1. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) erhöht worden sind, finden die erhöhten Gebührensätze und Auslagenvergütungen Anwendung.

§ 4.

Die Gebühren für die im zweiten Abschnitte des ersten Teils des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184) bezeichneten Geschäfte und die Gebühr für die Erteilung eines Teilbriefs (§ 67 Nr. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes) erhöhen sich um drei Zehntel.

§ 5.

Die im § 113 des Preußischen Gerichtskostengesetzes und im § 19 Abs. 2 der Gebührenordnung für Notare bestimmte Schreibgebühr von 20 Pfennig für die Seite erhöht sich auf 40 Pfennig. Die Seite muß mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthalten.

Soweit in anderen Gesetzen auf § 113 des Preußischen Gerichtskostengesetzes verwiesen ist, finden die Vorschriften im Abs. 1 Anwendung.

§ 6.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden Anwendung auf alle zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht beendigten Geschäfte, die Vorschriften des § 4 auf alle zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten.

Mit dem Ablauf von zwei Jahren nach der Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes tritt das Gesetz außer Kraft. Die Gebühren für die vor dem Tage des Außerkrafttretens erteilten Aufträge und die vor diesem Tage bereits fällig gewordenen Gerichtskosten sind nach den Vorschriften der §§ 1 bis 4 zu berechnen.

Der Zeitpunkt, zu welchem der Kriegszustand als beendigt anzusehen ist, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 6. Juli 1918.

(Siegel.) Wilhelm.

Graf v. Hertling. Friedberg. v. Breitenbach. Sydow. v. Stein.
Graf v. Roedern. v. Waldow. Spahn. Drews. Schmidt.
v. Eisenhart-Rothe. Hergt. Wallraf.

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 28. Februar 1918, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Hafenbetriebsgesellschaft Wanne-Herne m. b. H. in Wanne zur Anlage einer Kleinbahn vom Staatsbahnhofe Wanne nach einem bei der Zeche Konstantin in Herne anzulegenden Kleinbahnhofe mit Abzweigung nach einem bei der Zeche Carolinenglück in Bochum anzulegenden Übergabebahnhofe, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Arnsberg Nr. 11 S. 56, ausgegeben am 16. März 1918;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 3. Mai 1918, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des der Überlandzentrale Stettin, Aktiengesellschaft in Stettin, durch die Allerhöchsten Erlasse vom 10. Februar 1913 und 30. Juni 1914 verliehenen Enteignungsrechts für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Randow, Greifenhagen, Ückermünde, Pyritz und Prenzlau, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung in Stettin Nr. 22 S. 152, ausgegeben am 1. Juni 1918, und

   der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 23 S. 213, ausgegeben am 8. Juni 1918;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 17. Mai 1918, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-(Militär-) Fiskus zur Anlage einer Privatanschlußbahn von der Fliegerkaserne in Posen nach dem Staatsbahnhof Elsenmühle, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Posen Nr. 23 S. 201, ausgegeben am 8. Juni 1918;
4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 18. Mai 1918, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Erftwerk, Aktiengesellschaft in Grevenbroich, zur Erweiterung des Erftwerkes und die Zurückziehung des dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk unterm 16. Februar 1918 verliehenen Enteignungsrechts, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 24 S. 185, ausgegeben am 15. Juni 1918.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.